

# Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigungen, mit welchen der kaiserliche k. u. Landharm aufgeboten wurde, werden

die im Jahre 1898 Geborenen

zur Landharmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

## Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis längstens **7. April 1916** im **Gemeinbeamten (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Fundmachung** zu melden.

Die Militär zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landharmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Zahl- oder Geburtsliste, Heiratsbuch, Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Perikone- und Weib-Nachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betreffen Landharmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen und kann nur auszusowie in besonders begründeten Fällen auch durch dritte Personen (Ältern, Vormünder) geschehen. Jeder sich Meldende erhält ein **Landharmpflichtigenabblatt** ausgefüllt, das er **vorgütig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat**. Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schweikzüge ausgenommen) und Dampfmaschinen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Hinterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

## Musterung:

Bevor Prüfung ihrer Eignung zum Landharmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landharmmusterungskommission einberufen.

**Nicht zu erscheinen** haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Auges oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstumheit, Kretinisismus oder geistlich erkrankten Verstand, Exstirpation oder Abszision behaftet sind, ferner sonstige Geisteskräfte, alle diese, wenn ein behäuflicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

**Teilnahme** haben zur Musterung zu erweisen; Radweise über ihre Straffreiheit sind der Landharmmusterungskommission vorzulegen.

**Entbunden** sind weiter von Erscheinen zur Musterung diejenigen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landharmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, infolge sie in diesem Verhältnisse stehen.

**Mitglieder landharmpflichtiger Körperschaften** haben zur Musterung zu erscheinen.

Die Landharmmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amtohabend.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

Zu welcher Kommission der einzige Musterungspflichtige gemeldet ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu melden hat.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen **durch unüberwindliche Hindernisse** abgehalten werden, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

**Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 127,**

**über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärcinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.**

## Einrückung:

**Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.**

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen **48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken.

**Auch die Hinterlassung oder die Verschüpfung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.**

## Begünstigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Wehrrechte für die Begünstigung des einjährigen Wehrdienstes fehlerhafte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, aus Einjährig-Freiwilligenabblättern während ihrer Landharmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinliche Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrrechtes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abgelaufene Fristen und Gesamtdienstzeit. Bezüglich der Wahl des Truppenkorps gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einrückungsanordnungen. Nach erfolgter Präsentation ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkorps zulässig, zu welchem der Betreffende als Landharmmann zugeteilt worden ist.

## Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 geborenen, in der Gegend der kaiserlichen k. u. Landharm dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Zumelt sich diese in Österreich anzuhalten, haben sie sich bis **7. April 1916** beim Gemeinbeamten (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein vorläufig aufzubewahrendes Legitimationsabblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim **k. u. f. Organisationsbezirkskommando**, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Gegend der Kaserne wird auf Grund des Legitimationsabblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schweikzüge ausgenommen) und Dampfmaschinen zum nächsten k. u. f. Organisationsbezirkskommando und zurück gewährt.

Ein

am 30. März 1916.

